

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.67 vom 21. November 2024

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.67

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.67 du 21 novembre 2024

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.67 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 8.1

Die Aufrechnung der Vorinstanz von CHF 9'300.00 im Veranlagungsverfahren beruht auf folgender Vermögensvergleichsrechnung (vgl. Abweichungsbegründung): Mittelherkunft 2021 CHF Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 64'702 Berufskosten -10'680 Beiträge aus Säule 3a -6'883 Vermögensverwaltungskosten -64 Weitere Abzüge 0 Krankheits- und Unfallkosten -2'714 Massgebendes Einkommen 44'361 Total Mittelherkunft 44'361 Mittelverwendung 2021 Bereinigte Vermögens-Zunahme 9'890 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rückerstattung 6'276 Bezahlte Direkte Bundesteuern, inkl. Rückerstattung 802 Wohnungsmiete 22'044 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 6'957 Prozesskosten (aktuell nicht gewährt) 5'703 Private Versicherungsprämien 2'000 Total Mittelverwendung 53'672 Einkommens-Manko pro Jahr -9'311

E. 8.2

Für die Bestimmung der bereinigten Vermögenszunahme im Jahr 2021 von CHF 9'890.00 wurde der Wertschriftenbestand per Ende 2020 (CHF 359'674.00) und 2021 (CHF 369'564.00) gemäss Aufstellungen des Rekurrenten übernommen. Gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerperiode 2020 vom 23. August 2021 betrug das Reinvermögen des Rekurrenten per 31. Dezember 2020 CHF 359'729.00. Mit Steuererklärung 2021 deklarierte der Rekurrent folgende Vermögenswerte: Steuerwert Bezeichnung IBAN-Nummer in CHF Bankkonto B. _____ aaa 82'909 Genossenschaftsanteil B. _____ 200 Bankkonto C. _____ bbb 99'074 Bankkonto D. _____ ccc 99'045 Bankkonto E. _____ ddd 2'950 F. _____ eee 9'462 F. _____ fff 76'026 Bargeld und Guthaben Verrechnungssteuer 10 Total 369'676

- 11 - Das Reinvermögen des Rekurrenten betrug per 31. Dezember 2021 demnach CHF 369'676.00. Die Vermögenszunahme im Jahr 2021 betrug folglich CHF 9'947.00 und ist in der Vermögensvergleichsrechnung anzupassen.

E. 8.3.1

Für die Mittelherkunft verwendet die Steuerkommission R. _____ bei den Einkünften die deklarierte und belegte Zahl aus der Steuererklärung 2021. Ebenso wurden die Berufskosten, die Beiträge aus Säule 3a, die Vermögensverwaltungskosten und die Krankheits- und Unfallkosten gemäss den deklarierten und belegten Zahlen aus der Steuererklärung 2021 übernommen.

E. 8.3.2

Gemäss der mit der Steuererklärung 2021 eingereichten Aufstellung über die Krankheits- und Unfallkosten setzt sich der Betrag von CHF 2'714.00 aus Kosten für Krankenkassenprämien von CHF 2'657.00 und sonstigen Krankheitskosten von CHF 57.00 (CHF 50.00, G. _____; CHF 7.00, H. _____) zusammen. Pauschale Kosten für private Versicherungsprämien wurden von der Vorinstanz auch bei der Mittelverwendung berücksichtigt. Daher sind vorliegend lediglich die sonstigen Krankheitskosten von CHF 57.00 zu berücksichtigen. Ansonsten ist die Mittelherkunft korrekt festgelegt worden.

E. 8.3.3

Insgesamt ergibt sich für die Mittelherkunft das folgende Bild: Mittelherkunft 2021 CHF
Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 64'702 Berufskosten -10'680 Beiträge aus Säule 3a
-6'883 Vermögensverwaltungskosten -64 Weitere Abzüge 0 Krankheits- und Unfallkosten
-57 Massgebendes Einkommen 47'018 Total Mittelherkunft 47'018

E. 8.4.1

Was schliesslich die Mittelverwendung betrifft, so ist zunächst die Änderung bei der Vermögenszunahme von CHF 57.00 (CHF 9'947.00 – CHF 9'890.00) zu berücksichtigen (vgl. Erw. 8.2). Mit Bezug auf die bezahlten Steuern auf Kantons- und Bundesebene ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Zahlen nicht korrekt von der Steuerkommission R. _____ erfasst worden sein sollten.

- 12 -

E. 8.4.2

Bei der Wohnungsmiete berücksichtigte die Vorinstanz die vom Rekurrenten effektiv geltend gemachten Mietkosten (inkl. Nebenkosten, Garagenmiete, Telefonanschlussgebühren und Radio- und Fernsehgebühren) von CHF 22'044.00 (recte: CHF 22'046.00). Gemäss Aufstellung des Rekurrenten setzt sich dieser Betrag folgendermassen zusammen: Garagenmiete CHF 1'617.75 Heiz- und Nebenkosten CHF 1'483.85 Radio- und Fernsehgebühren CHF 285.00 Stromkosten CHF 405.40 Telefongebühren CHF 785.50 Wohnungsmiete CHF 17'468.25 Total CHF 22'045.75 Als Wohnkosten können lediglich die Wohnungsmiete, die Garagenmiete, die Heiz- und Nebenkosten und die Stromkosten berücksichtigt werden. Die Radio- und Fernsehgebühren sowie die Telefongebühren gelten als Lebenshaltungskosten. Für die Wohnungsmiete ist in der Vermögensvergleichsrechnung daher lediglich der Betrag von CHF 20'975.25 zu berücksichtigen.

E. 8.4.3

Soweit nicht die effektiven Lebenshaltungskosten (Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc.) bekannt und nachgewiesen sind, ist auf die "Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Kreisschreiben des Obergerichts vom 21. Oktober 2009)" abzustellen. Danach betragen die monatlichen Lebenshaltungskosten für alleinstehende Personen CHF 1'200.00. Insgesamt ergeben sich damit jährliche Lebenshaltungskosten von CHF 14'400.00. Da der Rekurrent die geltend gemachten effektiven Lebenshaltungskosten von CHF 6'957.00 nicht belegmässig nachgewiesen hat, hat die Steuerkommission R. _____ diese unbegründet übernommen und in die Vermögensvergleichsrechnung eingesetzt. Wie in Erw. 8.4.2. ausgeführt sind Telefonkosten von CHF 785.50 und Radio- und Fernsehgebühren von CHF 285.00, total CHF 1'070.50, nicht bei den Mietkosten zu

berücksichtigen. Sie gehören jedoch, sollte von den Angaben des Rekurrenten ausgegangen werden, zu den effektiven Lebenshaltungskosten. Die müssten nach dem Gesagten CHF 8'027.50 betragen.

E. 8.4.4

Weiter berücksichtigte die Vorinstanz Prozesskosten von CHF 5'703.00 als Mittelverwendung. Diese wurden in dieser Höhe vom Rekurrenten in seiner

- 13 - Steuererklärung 2021 belegt. Die geltend gemachten Prozesskosten sind nachvollziehbar und daher von der Steuerkommission R._____ korrekt erfasst worden.

E. 8.4.5

Für die privaten Versicherungsprämien hat die Steuerkommission R._____ den Betrag des pauschalen Versicherungsabzuges von CHF 2'000.00 eingesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass beim Vermögensvergleich nur in der Steuerperiode vom Steuerpflichtigen beglichene Aufwendungen angerechnet werden dürfen. Pauschalabzüge sind grundsätzlich zu streichen und durch die effektiven Ausgaben zu ersetzen. Jedoch dürfen die effektiven Lebenshaltungskosten von der Veranlagungsbehörde geschätzt und auch in der Höhe der Pauschalabzüge festgelegt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht dargelegt werden (vgl. RGE vom 14. Dezember 2005 [RV.2005.50001] sowie Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 37 mit weiteren Hinweisen). Genau dies hat der Rekurrent – mindestens bezüglich der Krankenkassenprämien – jedoch getan, indem er mit einer Aufstellung die bezahlten Krankenkassenprämien von CHF 2'657.00 pro Jahr geltend machte. Damit ist der Betrag für die privaten Versicherungsprämien entsprechend anzupassen.

E. 8.4.6

Insgesamt ergibt sich für die Mittelverwendung – würde allein auf die Angaben des Rekurrenten abgestellt werden – das folgende Bild: Mittelverwendung 2021 Bereinigte Vermögens-Zunahme 9'947 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rückerstattung 6'276 Bezahlte Direkte Bundesteuern, inkl. Rückerstattung 802 Wohnungsmiete 20'975 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 8'027 Prozesskosten (aktuell nicht gewährt) 5'703 Private Versicherungsprämien 2'657 Total Mittelverwendung 54'387

E. 8.5

Bei einer Mittelherkunft von CHF 47'018.00 und einer Mittelverwendung von CHF 54'387.00 ergäbe sich ein Einkommensmanko von CHF 7'369.00.

E. 8.6

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Vorinstanz bei ihrer Berechnung des Einkommensmankos bei den Lebenshaltungskosten zu Unrecht nicht auf den Pauschalbetrag von CHF 14'400.00 abgestellt hat. Damit ist sie dem Rekurrenten wohl zu weitgehend entgegengekommen. Jedoch steht ihr bei Ermessensveranlagungen – wie es das Wort sagt – ein gewisses

- 14 - Ermessen zu. Insofern erscheint das berechnete Einkommensmanko von "nur" CHF 9'300.00 als gerade noch vertretbar.

E. 8.7

Das Einkommensmanko ist praxisgemäss abzurunden (vgl. AGVE 2001 S. 208). Die Vorinstanz hat lediglich auf den nächsten Hunderter abgerundet, was zu geringfügig ist. Das aufzurechnende Einkommensmanko beträgt somit CHF 9'000.00.

E. 9

Zusammenfassend hat die Steuerkommission R._____ zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen. Im Einspracheverfahren ist es dem Rekurrenten nicht gelungen die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. Bei der Mittelherkunft sind lediglich die sonstigen Krankheitskosten einzusetzen. Die Krankenkassenprämien gelten bei der Mittelverwendung als effektive Kosten für private Versicherungsprämien. Die Radio- und Fernsehgebühren sowie die Telefongebühren sind Lebenshaltungskosten und sind nicht als Bestandteil der Wohnungsmiete bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen. Insgesamt resultiert daraus ein tieferes Einkommensmanko als von der Vorinstanz aufgerechnet. Da die Vorinstanz zu Unrecht tiefere nicht belegte Lebenshaltungskosten berücksichtigt hat, erscheint die vorgenommene Aufrechnung – in Anwendung einer praxisgemässen Abrundung – insgesamt als angemessen.

E. 10

Im Ergebnis ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Das steuerbare Einkommen reduziert sich von 54'375.00 um CHF 300.00 auf CHF 54'075.00, gerundet CHF 54'000.00.

E. 11

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Rekurrent gemessen an seinen Anträgen zu weniger als 10 %. Dies ist zu geringfügig, um bei der Kostenverlegung berücksichtigt zu werden (vgl. VGE vom 2. Februar 2011 [WBE.2010.333]). Die Verfahrenskosten werden daher vollumfänglich dem Rekurrenten auferlegt (§ 189 Abs. 1 StG). Eine Parteikostenentschädigung ist nicht auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 15 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 54'000.00 festgesetzt. 2. Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, der Kanzleigebühr von CHF 175.00 und Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 675.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt R._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis mit dem 7. Tag nach Ostern, vom

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 16 - Aarau, 21. November 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Heuscher Ceni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.